

dungen⁶⁹ zu nennen. Die Verwaltungsbehörden und Gerichte haben es den Verfahrensbetroffenen nicht nur zu ermöglichen, sich zum Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht äussern zu können, sondern sie haben frist- und formgerechte Vorbringen und Eingaben auch zu prüfen, und zwar in dem Sinne, dass auf die vorgetragenen Argumente eingegangen wird und diese in der Entscheidung berücksichtigt werden.⁷⁰ Der grundrechtliche Anspruch auf Berücksichtigung bzw. auf Begründung lässt sich somit aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ableiten.⁷¹

22

Der *Anspruch auf eine rechtsgenügli­che Begründung* ist darüber hinaus durch Art. 43 Satz 3 LV explizit als Grundrecht gewährleistet.⁷² Der Zweck der Begründungspflicht ist, dass die von einer Verfügung oder Entscheidung Betroffenen deren Stichhaltigkeit überprüfen und sich gegen eine fehlerhafte Begründung wehren können. Der Staatsgerichtshof fordert, dass die Begründung «den rechtserheblichen Sachverhalt sowie die entsprechenden rechtlichen Erwägungen» enthält.⁷³ Art. 43 Satz 3 LV gewährleistet nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes aber lediglich einen minimalen grundrechtlichen Anspruch auf Begründung.⁷⁴ Daher wird der Anspruch auf eine rechtsgenügli­che Begründung nicht verletzt, wenn eine Begründung «zwar knapp, aber zumindest nachvollziehbar ist».⁷⁵ Ebenso wenig verstösst eine falsche Begründung gegen Art. 43 Satz 3 LV, wenn die der Entscheidung zugrunde liegenden Motive aus der Begründung zumindest genügend ersichtlich werden.⁷⁶ Nach Ansicht des Staatsgerichtshofes wird der Anspruch auf eine rechtsgenügli­che Begründung erst verletzt, wenn in einem entschei-

69 Vgl. StGH 2002/55, Entscheidung vom 17. September 2002, S. 11, nicht publiziert.

70 Vgl. Albertini, Anspruch, S. 360 ff.; Kiener / Kälin, Grundrechte, S. 421.

71 Vgl. StGH 2002/55, Entscheidung vom 17. September 2002, S. 11, nicht veröffentlicht.

72 Zum Anspruch auf eine rechtsgenügli­che Begründung siehe Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 357 ff. Siehe dazu in diesem Buch auch S. 541 ff.

73 Vgl. statt vieler: StGH 2005/67, Urteil vom 2. Oktober 2006, S. 14, Erw. 4.1, publiziert unter <www.stgh.li>.

74 Vgl. StGH 2004/29, Urteil vom 27. September 2004, S. 24, Erw. 3.2, publiziert unter <www.stgh.li>. Siehe auch StGH 2002/76, Entscheidung vom 14. April 2003, LES 2005, S. 236 (244).

75 StGH 1998/11, Urteil vom 4. September 1998, LES 1999, S. 209 (214). Vgl. auch StGH 2003/56, Urteil vom 15. September 2003, S. 13, Erw. 4, publiziert unter <www.stgh.li>.

76 Vgl. StGH 2001/22, Entscheidung vom 17. September 2001, LES 2004, S. 154 (159).